

Rückforderung von Wohnbausanierungsbeiträgen

Das Meliorationsamt hat im Jahr 2015 die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers überprüft, jedoch erst im Jahr 2017 gestützt darauf eine Teilrückerstattung der dem Beschwerdeführer ausbezahlten Wohnbausanierungsbeiträge verfügt. Da der Anspruch einer einjährigen Verjährungsfrist ab Kenntnis unterliegt, ist der vorliegende Rückerstattungsanspruch verjährt.

I.

1. Im Dezember 1996 ersuchte das Ehepaar A. und B. beim Meliorationsamt und beim Bundesamt für Wohnungswesen um Finanzhilfe für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y.

A. und B. wurde vom Bundesamt für Wohnungswesen ein Bundesbeitrag von Fr. 135'000.00, von der Standeskommission ein Kantonsbeitrag von Fr. 42'000.00 sowie vom Bezirk X. ein Bezirksbeitrag von Fr. 33'000.00 gewährt. Insgesamt erhielten A. und B. für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y. einen Beitrag von Fr. 210'000.00.

2. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 stellte das Meliorationsamt B. die Rückforderung von Fr. 112'000.00 in Aussicht. Es begründet dies damit, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass in diesen Jahren die Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen durch die Bewohnerschaft überschritten worden seien. Seit der Auszahlung der Beiträge im Jahr 1999 seien nun bis 2013 14 Jahre vergangen. Die Rückforderung betrage daher 16/30 der Finanzhilfen. Das Meliorationsamt führt weiter aus, dass B., bevor die Standeskommission über die Rückforderung der Kantons- und Bezirksbeiträge beschliesse und die Angelegenheit zur Rückforderung der Bundesbeiträge an das Bundesamt für Wohnungswesen weitergeleitet werde, das rechtliche Gehör gewährt werde.
3. Mit Schreiben vom 28. August 2017 nahm der Rechtsvertreter von B. Stellung zum in Aussicht gestellten Rückforderungsbegehren.
4. Mit Entscheid vom 2. Oktober 2017 (Prot. Nr. 985) beschloss die Standeskommission, dass B. verpflichtet werde, in Bezug auf die Wohnbausanierung Y. einen Betrag von Fr. 20'000.00 an Bezirks- und Kantonsbeiträgen zurückzuzahlen. (...)
5. Gegen diesen Entscheid erhob der Rechtsvertreter von B. (folgend: Beschwerdeführer) am 7. November 2017 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Entscheides sowie einen Verzicht auf die Rückerstattung der Wohnbausanierungsbeiträge.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Zunächst stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts. Vorliegend wurde die Finanzhilfe im Jahr 1999 ausbezahlt und somit unbestrittenermassen unter der Geltung der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 (nachfolgend: V-1992). Diese Verordnung wurde im Jahr 2009 grundlegend überarbeitet und durch das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 (WSG) sowie der Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 15. Juni 2009 (WSV) abgelöst. Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 20 WSV vollzieht das Meliorationsamt weiterhin den Auftrag gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991 (VWBV), unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 (VWBG). Dieser Auftrag endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung an die letzte Wohnbausanierung nach altem Recht. Gemäss Art. 16 VWBV kontrollieren die Kantone die Verwendung der Finanzhilfen. Sie überprüfen mindestens alle vier Jahre jeden Einzelfall. Bei einer Zweckentfremdung treffen die Behörden die entsprechenden Massnahmen, insbesondere die Rückerstattung gemäss Art. 15 VWBV.
 - 1.2. Nach dem klaren Wortlaut der Übergangsbestimmung in Art. 20 WSV vollzieht das Meliorationsamt weiterhin den Auftrag auf Überwachung der Zweckerhaltung, wie er nach altem Recht vorgesehen ist. Damit beurteilt sich der vorliegende Anspruch nach der alten Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 (V-1992).
2. Im öffentlichen Recht ist die Verjährung von Amtes wegen zu berücksichtigen, wenn das Gemeinwesen Gläubiger der Forderung ist (vgl. BGE 133 II 366 E. 3.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, N 774; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, N 702).
 - 2.1. Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen, Bedingungen sowie Leistungsverweigerung und Rückforderung der ausgerichteten Finanzhilfe richten sich nach dem Bundesgesetz und den dazugehörigen Verordnungen (Art. 7 V-1992). Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG) sieht in Art. 14 eine Verjährungsbestimmung für Rückerstattungsansprüche vor.
 - 2.2. Die alte Verordnung V-1992 enthält keine Verjährungsbestimmungen. Betreffend Voraussetzungen und Rückerstattung verweist sie auf das Bundesgesetz, welches mit Art. 14 VWBG eine Verjährungsbestimmung für Rückerstattungsansprüche enthält. Da das kantonale Recht umfassend für die Rückerstattungen auf Bundesrecht verweist, umfasst der Verweis auch die Verjährungsbestimmungen. Hätte der kantonale Gesetzgeber eine abweichende Verjährungsbestimmung wollen, hätte er die Verjährung in der eigenen Verordnung regeln können, zumal er wusste, dass das Bundesrecht eine Verjährungsbestimmung enthält.

Vorliegend beurteilt sich aufgrund des Verweises von Art. 7 V-1992 die Verjährung nach Art. 14 VWBG.

3.

- 3.1. Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG) sieht in Art. 14 vor, dass die Rückerstattungsansprüche mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige kantonale Amtsstelle vom Anspruch des Bundes Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches verjähren.
- 3.2. Der Standeskommission obliegt gemäss Art. 3 V-1992 die Entscheidung über eine eventuelle Rückerstattung von Kantonsbeiträgen. Das Meliorationsamt ist gemäss Art. 5 V-1992 für den Vollzug der Vorschriften zuständig, sofern keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet wird.
- 3.3. Grundsätzlich betreut das Meliorationsamt das gesamte Verfahren und hat deshalb auch die Anspruchsvoraussetzungen des Beschwerdeführers überprüft. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 stellte das Meliorationsamt dem Beschwerdeführer 2017 die Rückforderung schliesslich in Aussicht.

Das Meliorationsamt untersteht dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Art. 4 V-1992), welches seinerseits von einem Mitglied der Standeskommission geführt wird. Das Meliorationsamt ist in diesem Sinne auch mit dem Vollzug der Gesetzgebung über die Wohnbausanierungsbeiträge betraut worden, wobei gewisse Entscheidungen gemäss Art. 3 V-1992 der Standeskommission obliegen. Darunter fällt die Entscheidung über die Rückerstattung der Kantonsbeiträge. Die Vorbereitung des Geschäfts obliegt jedoch dem Meliorationsamt. So ist auch das Meliorationsamt für die Überprüfung der Zweckerhaltung zuständig (Art. 20 WSV). Kommt das Meliorationsamt im Rahmen seiner periodischen Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind, unterbreitet sie dies der Standeskommission zur Entscheidung darüber. Die Standeskommission erhält somit immer erst dann Kenntnis von einem Rückerstattungsanspruch, wenn das Meliorationsamt bereits das gesamte Dossier aufbereitet, die Voraussetzungen der Rückerstattung abgeklärt und zur endgültigen Entscheidung der Standeskommission unterbreitet hat.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der gesamte Rückerstattungsprozess ein Zusammenspiel zwischen dem vorbereitenden und vollziehenden Meliorationsamt und der abschliessend entscheidenden Standeskommission ist. Aufgrund der Zugehörigkeit des Meliorationsamts zum Land- und Forstwirtschaftsdepartement und somit zur Standeskommission ist dies als departementsinterne Aufgabenteilung zu sehen. Damit hat sich die Standeskommission das Wissen des Meliorationsamtes anrechnen zu lassen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der einjährigen Verjährungsfrist, soll diese doch die zuständige Behörde zum raschen Handeln anhalten, um den Betroffenen schnellstmöglich Rechtssicherheit zu verschaffen. Würde erst das Wissen der Standeskommission diese Verjährungsfrist auslösen, würde es dem Meliorationsamt freistehen, ihm bekannte Rückerstattungsansprüche unbehandelt zu lassen und diese nach seinem Gutdünken der Standeskommission zur Entscheidung zu übergeben, da erst damit die relative Verjährungsfrist ausgelöst würde. Dies war aber nicht Absicht des Gesetzgebers, als er eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr vorsah. Es kann schliesslich nicht das Risiko des Bürgers sein, wie lange der Informationsfluss departementsintern dauert.

- 3.4. Das Meliorationsamt führt in seinem Schreiben vom 4. Juli 2017 aus, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers für die Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückerstattungspflicht gegeben seien. Damit hatte das Meliorationsamt bereits im Jahr 2015 (resp. spätestens am 31. Dezember 2015) Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch des Bezirks, des Kantons und des Bundes. Das Meliorationsamt stellte die Rückerstattung jedoch erstmals am 4. Juli 2017 und somit mithin weit mehr als ein Jahr später in Aussicht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die einjährige, relative Verjährungsfrist gemäss Art. 14 VWBG abgelaufen und der Rückerstattungsanspruch ist verjährt.
- 3.5. Aufgrund der eingetretenen Verjährung kann vorliegend offen bleiben, ob die Standeskommission überhaupt für die Entscheidung über die Rückerstattung der Bezirksbeiträge zuständig wäre. Auch die Voraussetzungen und Höhe der Rückforderung müssen zufolge Verjährung nicht mehr geprüft werden.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 14-2017 vom 15. Mai 2018